

S A T Z U N G

Der Stadt Bad Segeberg, Kreis Segeberg, über die Bebauung des Geländes Holzkoppel, Flur 3 V, Flurstücke 8/9, 9/4, 9/25, 9/26 und 8/12/31, Gemarkung Klein Niendorf

Bebauungsplan Nr. 22

Aufgrund der §§ 4, 27 und 19 f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24.1.1950 (GVBl. Schl.-H. S. 25) in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341)* wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung am 6. Dez. 1967 folgende Satzung erlassen:

*) und § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9.12.1960 (GVBl. 1960 S. 198)

Diese Satzung dient der Ordnung der städtebaulichen Entwicklung in der Stadt Bad Segeberg nach Maßgabe des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960. Die Bebauung des Geländes Holzkoppel hat entsprechend dieser Satzung - Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Bad Segeberg - zu erfolgen.

§ 2

Diese Satzung gilt für das Gebiet, das in dem Bebauungsplan durch Zeichen begrenzt ist (Geltungsbereich). Der Bebauungsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

1. Bestandteile dieser Satzung sind:

- a) die Planzeichnung
- b) der Text zum Bebauungsplan Nr. 22

2. Als Anlagen gehören zu dieser Satzung:

- a) die Verfahrensübersicht
- b) die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 22
- c) der Übersichtsplan 1 : 5000

§ 4

Diese Satzung tritt gem. § 12 BBauG mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Bad Segeberg, den 6. Dezember 1967

Stadt Bad Segeberg

Der Magistrat



Kaack

lt

~~Die Stellung der Wohngebäude ist nach der in den nachstehenden
verordneten Bauformen festgelegt.~~

~~Bildet das mehrgeschossige Reihenwohnhaus Geschosswohnungen, so
ist an der im Plan vorgesehenen Stelle ein Kinderspielfeld
anzusetzen.~~

*) (§ 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur
Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dezember 1960
GVOBl. 1960 S. 198)

III. Vorschriften über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen *

a) Außenwandgestaltung und Materialverwendung

Die Giebel der Wohngebäude auf den Grundstücken 1 - 12 und
14 - 23 sind weiß zu schlieren, die Traufseiten sind mit
braunen Vollmauersteinen zu verblenden. Um das Gesamtbild
aufzulockern, sind bei einigen dieser Häuser im Wechsel die
Giebel braun zu verblenden und die Traufseiten weiß zu
schlieren.

Das Außenmauerwerk des Einfamilienhauses auf dem Grundstück 13
besteht aus braunen Ziegelsteinen.

Die Giebel des 2-geschossigen Reihenwohnhauses bestehen aus
Rotstein, die Traufseiten werden weiß gerüstet bzw. geschliernt.

b) Dachform

Die Häuser erhalten flachgeneigte Satteldächer mit einer
Dachneigung von 35°. Die Satteldächer sind mit dunkelgrauen
Pfannen zu decken.

c) Garagen und Einstellplätze

Auf den Eigenheimgrundstücken hat mindestens je ein Abstell-
platz einzurichten. Die Garagen sind in der Gestaltung den
Wohngebäuden anzupassen. Anstrichement-, Wellblech- und Keller-
garagen sind nicht statthaft.

d) Einfriedigung

Die Abgrenzung der Grundstücke gegen die Erschließungsstraßen
hat durch einen Rasenbordstein zu erfolgen. Das Setzen von
Zäunen im Bereich der Einzelhäuser ist zulässig.

Ziff. IV gestrichen und in die Begründung übernommen
gemäß Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-
Holstein vom 24.4.1968 - IV 81 d - 813/04 - 13.05 (22) -.

Bad Segeberg, den 21. Mai 1968



Stadt Bad Segeberg
Der Magistrat

M. We

T e x t

zum Bauamt, der Nr. 22, Hofstr. 1, 31113 Hannover, 31113
S/3, 9/3, 9/35, 9/35, 9/35, 9/35, 9/35, 9/35, 9/35, 9/35, 9/35,
der Stadt Braunschweig, Braunschweig

- I. Geltungsbereich des Plans
- II. Ausweisung der Grundstücke
- III. Einzelbauweise
- IV. Anbauverfahren

~~Die Grenze des städtischen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ist in der Planzeichnung (in 1:1000) durch eine gestrichelte Linie dargestellt. Die Lage des Bebauungsplangebietes ist auf dem Stadtplan von 1913 (1913) zu ersehen.~~

~~Die flächenmäßige Ausweisung und Umfächung der in der Planzeichnung dargestellten Flächen dient der städtebaulichen Entwicklung der Stadt Braunschweig. Sie durch eine gestrichelte Linie in der Planzeichnung und im Übersichtsplany gezeichnete Fläche wird als neues Wohngebiet gemäß § 3 der Bauabzugsverordnung ausgewiesen. Die Ausweisungsziffern der einzelnen Grundstücke sind in der Planzeichnung angegeben. Es sind höchstens zulässig:~~

- 1. für Einfamilienhäuser
 - a) Zahl der Vollgeschosse 1
 - b) Grundflächenzahl 0,4
 - c) Geschossflächenzahl 0,4
- 2. mehrgeschossiges Reihenvohnwesen
 - a) Zahl der Vollgeschosse 3
 - b) Grundflächenzahl 0,4
 - c) Geschossflächenzahl

Ziff. I und II gestrichen gemäß Erlaß des Innenministers
des Landes Schleswig-Holstein vom 24.4.1968 - IV 81 d -
813/04 - 13.05 (22) -.

Bad Segeberg, den 21. Mai 1968

Stadt Bad Segeberg

Der Magistrat



Handwritten signature

e) Grüngebielt

Die vorhandenen Anlagen (Kriech) müssen erhalten bleiben. Insbesondere im Bereich des Grundstücks am Kühneweg ist der Kriech - wie vor-1974 gegenüber - gegessen Baugelände Haderblecken zu entfernen.

Dor an der Nordseite der Grundstück 6 - 12 verlaufende 20 m breite Straßen für jeglicher Behausung freizuhalten.

Innerhalb des Stadtblocks (Straße A/Kühneweg) dürfen Anpflanzungen eine Höhe von 2,7 m nicht überschreiten.

~~Abwasserentsorgung~~

Das Baugelände wird an die städtische Abwasseranlage angeschlossen.

Maßgebend für den Anschluß der Grundstücke ist die Entwässerungsordnung der Stadt Bad Segeberg.

Die Entwässerung wird im Gebiet der Stadt Bad Segeberg nach dem Trennsystem durchgeführt, d.h. es werden getrennte Leitungen für Regen- und Schmutzwasser verlegt.

Die Regenentwässerung wird an die des benachbarten Baugeländes Haderblecken angeschlossen.

Bad Segeberg, den 6. Dezember 1967

Stadt Bad Segeberg

Der Magistrat



Kaech
GENEHMIGT
GEMÄSS ERLAß
Nr. 873/67 - 13.05.68
VOM 24. April 1968
KIEL, DEN 24. April 1968

Der Minister
des Schleswig-Holstein
Ru.
(Dr. Ofo)

